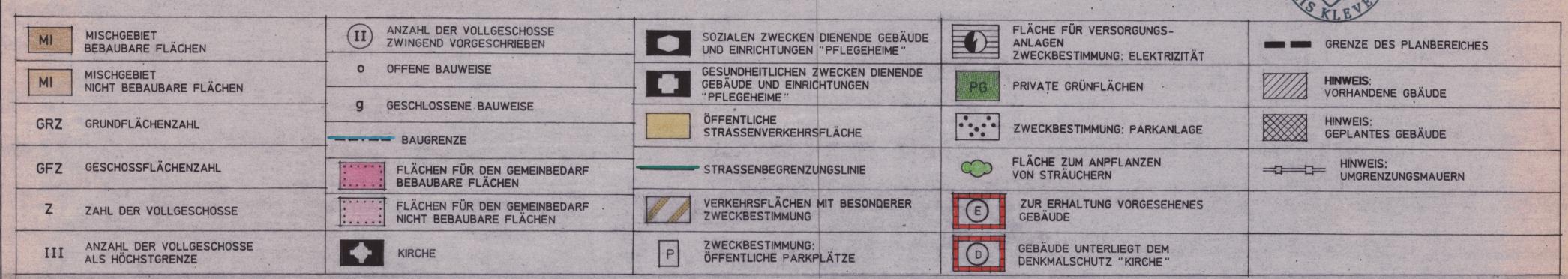


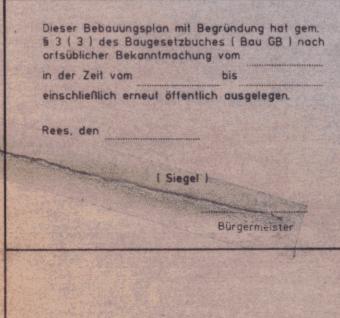
HINWEIS

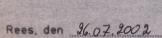
VOR DURCHFÜHRUNG EVENTL. ERFORDERLICHER GRÖSSERER BOHRUNGEN (z. Bsp. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (70 - max. 120 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE ggf. MIT KUNSTSTOFF - ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN. SÄMTLICHE BOHRUNGEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRÄUMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.





Der Ausschuft für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 22.2021 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloft die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) beschloß der Ausschuß Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden : Planverfasser für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 36-03.1910 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet. Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand: 19.11.2001 - Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BB) I S. 2141) Rees, den 10.07.2007 Bauen und öffentliche Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) "in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBL I S. 132) Ordnung der Stadt Rees Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22. 01. 1991 - § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) Der Beschluft des Ausschusses für Umwelt, Planung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03,2000 | GV NW S. 256). Rees, den 26.07.9002 Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach Es wird bescheinigt, dan die Festlegung der Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 36.03. 1995 städtebaulichen Planung geometrisch ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.12.2001 eindeutig ist. - § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666 ff.) in der Zeit vom 14.01.2002 bis 19.01.2002 Rees, den 10.07. 2002 wurde am 10.05,2001 ortsüblich bekanntgemacht. einschließlich öffentlich ausgelegen. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht | Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 26. 08. 1999 | GV NW 5. 516) Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt Strede Bürgermeister Ö. b. V. I. Fachbereichsleiterin







Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung

am 25.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs.1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 25.07.2002 Rechtskraft erlangt.



Stadt Rees Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. M 18

gemäß § 30 BauGB
"Ortskern Millingen"

Gemarkung Millingen

Manstab 1:500

Flur 9

1. Ausfertigung